

STANDPUNKTE

Wintersession '18

Nationalrat



Inhalt

Rubrik	Thema	Seite	
Nationalrat	17.071	Totalrevision des CO ₂ -Gesetzes nach 2020	3
	CO ₂ -Gesetz	Art. 3: Verminderungsziele	5
	CO ₂ -Gesetz	Art 4 Abs. 2: Einbezug der Finanzwirtschaft	7
	CO ₂ -Gesetz	Art. 6: Internationale Bescheinigungen	8
	CO ₂ -Gesetz	Art. 7a: Verminderung hohe Treibhausgasemissionen	9
	CO ₂ -Gesetz	Art. 8 / Art. 9: Gebäudeziele und -standards	10
	CO ₂ -Gesetz	Art. 11 Abs. 2: CO ₂ -Neuwagenziel	11
	CO ₂ -Gesetz	Art. 18 bis 26: Emissionshandelssystem	12
	CO ₂ -Gesetz	Art. 27 und 29: Kompensation von Treibstoffen	13
	CO ₂ -Gesetz	Art. 30a: Flugverkehr	14
	CO ₂ -Gesetz	Art. 31: CO ₂ -Abgabe	15
	CO ₂ -Gesetz	Art. 42 Abs. 1: Internationale Klimafinanzierung	16
	CO ₂ -Gesetz	Abstimmungsempfehlungen zu Minderheitsanträgen	17
	17.073	Änderung des CO ₂ -Gesetzes	21
	18.041	Voranschlag 2019 mit Aufgaben- und Finanzplan	22
18.3712	Weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden	23	
	Abstimmungsempfehlungen gemäss separaten Listen	24	
Impressum	UMWELTALLIANZ ALLIANCE-ENVIRONNEMENT Postgasse 15 Postfach 817 3000 Bern 8 Telefon 031 313 34 33 Fax 031 313 34 35 www.umweltallianz.ch info@umweltallianz.ch Redaktion: Rebecca Holzer, Anne Briol Jung	25	

Nationalrat

Bundesratsgeschäfte (Erstrat)

Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 (17.071)

Alle 10 Jahre wird das CO₂-Gesetz totalrevidiert. Die aktuelle Totalrevision soll massgeblich dazu beitragen, dass die Schweiz ihre Verpflichtungen aus dem Klimaabkommen von Paris erfüllen kann.

Das Klimaabkommen von Paris ist für die Schweiz nicht nur eine Notwendigkeit, sondern ein Glücksfall. Ein kleines Land kann die weltweiten Treibhausgasemissionen nicht alleine auf ein verkraftbares Niveau reduzieren. Es braucht ein koordiniertes Vorgehen aller Emittenten. Dank dem Pariser Abkommen steht jedes Land in der Verantwortung, seinen Teil ans Gesamtziel beizusteuern. Gleichzeitig kann unsere Exportwirtschaft enorm davon profitieren, dass es einen weltweiten Konsens über eine rasche und weitgehende Dekarbonisierung gibt.

Der Bundesratsvorschlag erscheint vor diesem Hintergrund als weitgehend untauglich. Augenfällig wird dies, da der Zweckartikel (Art. 1) gegenüber dem alten Gesetz unverändert belassen werden soll. Die Zielvorgaben des Pariser Klimaabkommens werden demnach nicht berücksichtigt. Im Oktober 2018 hat der Weltklimarat IPCC zudem aufgezeigt, dass eine durchschnittliche Erwärmungsgrenze von 1.5 Grad gegenüber vorindustriellen Mitteltemperaturen zu deutlich weniger Schäden und Risiken führt als ein 2-Grad-Erwärmungsszenario. Unbeirrt davon steuert die aktuelle Politik der Schweiz eher auf ein 3-4-Grad-Szenario zu.

Das Pariser Abkommen fordert, dass sich die weltweiten Treibhausgasemissionen und die Senken ausgleichen müssen: Das heisst, dass die Emissionen auf netto null sinken müssen. Finnland und Schweden haben hierfür bereits 2045 als Zieljahr festgelegt. Die EU diskutiert momentan darüber, bis ins Jahr 2050 netto null Emissionen zu erreichen. Unsere wichtigsten Handelspartner schlagen also ein ganz anderes Tempo. Statt international als Zugpferd zu agieren, droht die Schweiz gar abgehängt zu werden.

Rund die Hälfte der vorberatenden Kommission hat nun versucht, den Bundesratsvorschlag um klimarelevante Elemente zu ergänzen oder jene des Bundesrates zu stärken (siehe nachstehende Einzelstandpunkte und Abstimmungsempfehlungen zu Minderheitsanträgen auf Seiten 17-20).

Aufbauend auf den Vorschlägen des Bundesrates zu Gebäudestandards, zur Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure und der kontinuierlichen Erhöhung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe braucht es ambitioniertere Inlandziele, Qualitätsvorgaben für Auslandsprojekte, eine Klimaverträglichkeitsprüfung für

Neuinvestitionen, PKW-Flottenziele im Gleichschritt mit der EU, eine Flugticketabgabe und ein Zielvereinbarungssystem für sämtliche Unternehmen. Dem Verursacherprinzip entsprechend sollten Teile der Erträge aus Klima-Lenkungsabgaben für neue Technologien, Gebäudesanierungen, Klima-Anpassungsmassnahmen sowie zur Deckung von Schäden durch den Klimawandel verwendet werden.

EntscheidungsträgerInnen und InvestorInnen brauchen jetzt klare Rahmenbedingungen und Signale, um klimaschädliche Investitionen abzuwenden und die Chance der bevorstehenden und unumgänglichen Transformation zu packen.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, trotz des klar ungenügenden Vorschlages des Bundesrates, auf die Totalrevision einzutreten (Mehrheit) und den Entwurf gemäss nachfolgenden Empfehlungen zu verbessern.

☞ WWF, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Art. 3 CO₂-Gesetz: Verminderungsziele

2017 hat das Parlament das im Jahre 2016 in Kraft getretene Pariser Klimaabkommen ratifiziert und gleichzeitig bestätigt, dass die Schweiz die Treibhausgasemissionen bis 2030 im Umfang von 50 Prozent gegenüber 1990 reduzieren will.

Dieses Verminderungsziel entspricht einer absoluten Minimalanforderung für ein Paris-kompatibles Szenario von deutlich unter 2 Grad und möglichst nicht über 1.5 Grad globaler Erwärmung. Deshalb haben bereits mehrere europäische Staaten beschlossen, die Emissionen schneller zu reduzieren als die Schweiz und dies ausschliesslich im Inland zu tun, statt einfach Zertifikate einzukaufen. Die Umweltkommission der EU schlägt z.B. vor, dass die EU ihre inländischen Emissionen um 55 Prozent bis 2030 reduzieren soll.

Die Schweiz will jedoch ihren eigenen Treibhausgas-Ausstoss im Inland um bloss 30 Prozent reduzieren (Vorschlag Bundesrat und Mehrheit der Kommission) oder gar keine Inlandziele fixieren (Minderheit I Schilliger). Eine Minderheit will immerhin drei Viertel der 50 Prozent-Reduktion im Inland reduzieren (Minderheit III Müller-Altermatt).

Ein tiefes Inlandziel bedeutet, dass in der Schweiz weiterhin Investitionen in die Infrastruktur fossiler Energien getätigt werden und die Schweiz mittel- und langfristig auf umfangreiche und teure Importe fossiler Energieträger angewiesen ist. Gleichzeitig ist die effektiv erzielte Reduktion, Qualität und der Preis bei Auslandsreduktionen sehr unsicher. Folglich sollte die Schweiz ihr Reduktionsziel vollumfänglich mit Massnahmen im Inland verfolgen (wobei ein darüberhinausgehendes Engagement im Ausland erwünscht und nötig ist). Die Minderheit Müller-Altermatt kommt dieser Forderung am nächsten. Sie entspricht der bereits bestehenden jährlichen Absenkrate und verhindert somit, dass künftig weniger Klimaschutz in der Schweiz betrieben wird als heute.

Würde man in Abs. 5 dem Bundesrat (und somit auch der Mehrheit) folgen, könnte die Schweiz Emissionsreduktionen ans Inlandziel anrechnen, welche gar nicht zwingend im Inland erfolgten. Denn, durch die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU sollen gemäss Bundesrat alle Reduktionen, die über dieses System erfolgen, einer Inlandreduktion entsprechen. Schliesst beispielsweise ein Kohlekraftwerk in Deutschland, würde diese Reduktion auch dem Schweizer Inlandziel angerechnet. Dies schwächt das Konzept der Inlandreduktion massgeblich. Die Minderheit Bäumle stellt hingegen sicher, dass die Buchhaltung der Inlandemissionen weiterhin den statistischen Daten entspricht.

Die Minderheiten Thorens Goumaz und Jans ergänzen den Bundesratsvorschlag um die vergessenen Teile des Paris-Abkommens, welches die Finanzmittelflüsse betreffen, und sind somit ein essentieller Teil des neuen CO₂-Gesetzes.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen in Art. 3 wie folgt zu stimmen:

Abs. 1: Minderheiten Bourgeois und Imark ablehnen

Abs. 2 Präferenzordnung: Minderheit III Müller-Altermatt besser als Mehrheit besser als Minderheit II Bäumle besser als Minderheit I Schilliger

Abs. 3 Präferenzordnung: Minderheit II Thorens Goumaz besser als Minderheit I Vogler (gemäss Bundesrat) besser als Mehrheit besser als Minderheit III Bourgeois.

Abs. 5: Minderheit Bäumle annehmen

Abs. 6: Minderheit Genecand ablehnen

Abs. 6bis: Minderheit Thorens Goumaz annehmen

Abs. 8: Minderheit Jans annehmen

➔ WWF, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Art. 4 Abs. 2 CO₂-Gesetz: Einbezug der Finanzwirtschaft

Massnahmen zum Klimaschutz sollen auch in der Finanzwirtschaft getätigt werden. Dadurch wird dem Schweizer Finanzplatz ermöglicht, Klimarisiken effektiv in ihre Investitions- und Finanzierungsentscheide zu integrieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und das Pariser Klimaabkommen effektiv umzusetzen.

Innerhalb der Wirtschaft sind nicht alle Sektoren gleich bedeutend. Der relevanteste Sektor ist aber weder der Öl-, Gas- und Kohlesektor, noch der Zement-, Bau- oder Transportsektor. Die Branche, welche die Wirtschaft lenkt, ist die Finanzbranche. Sie entscheidet, wer Geld bekommt, wie viel und bis wann. Ob die Wirtschaft die Transition zu einer klimafreundlichen Wirtschaft schafft, hängt ergo auch von den Investitions- und Finanzierungsentscheiden des Finanzsektors ab. Am besten verkörpert dies Art. 2.1 Abs. c des Pariser Klimaabkommens, welcher sicherstellen will, dass die Finanzflüsse umgelenkt werden, um das Ziel einer Erderwärmung von deutlich unter 2 Grad erreichen zu können.

Nach Schokolade, Uhren und Roger Federer ist die Schweiz vor allem für seinen sehr starken und gut vernetzten Finanzsektor bekannt. Dennoch ist im Gesetzesentwurf kein Hinweis zu finden, dass der Schweizer Finanzsektor eine signifikante Rolle für den Klimaschutz innehält. Erstaunlich, wenn man bedenkt, dass die gesamten CO₂-Emissionen der Schweiz (52t CO₂-Äq.) 20-mal höher sind, wenn man die Emissionen des Schweizer Finanzsektors mitberechnet (1100t CO₂-Äq.).

Das revidierte CO₂-Gesetz ist demnach unvollständig. Überdies gefährdet der vorliegende Gesetzestext die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzsektors. Denn die umliegenden Länder, die grössten Konkurrenten des Schweizer Finanzplatzes und die wichtigsten internationalen Foren wie die G20 anerkennen die Wichtigkeit von Klimarisiken für den Finanzsektor. Die Schweiz hätte heute eine Chance hier nachzuziehen und den Finanzsektor aufzufordern, die «grösste Anlagechance» (Patrick Odier, NZZ) wahrzunehmen.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, die Minderheit Jans anzunehmen.

➔ WWF Schweiz, Ivo Mugglin, ivo.mugglin@wwf.ch, 079 452 14 48

Art. 6 CO₂-Gesetz:**Internationale Bescheinigungen**

Der Bundesrat setzt für die Erreichung der Klimaziele der Schweiz zu grossen Teilen auf Emissionsreduktionen im Ausland, welche der Schweiz angerechnet werden sollen. Das Paris-Abkommen erlaubt dies grundsätzlich. Die konkreten Regeln müssen allerdings auf internationaler Ebene erst noch festgelegt werden.

Die bisherigen Erfahrungen aus dem Kyoto-Protokoll zeigen, dass selbst von der Uno zertifizierte Emissionsreduktionen mehrheitlich die vereinbarten Bedingungen nicht einhalten, also meist auch nicht zu zusätzlichen Emissionsreduktionen im Ausland geführt haben. Mit dem Paris-Abkommen wird dieses Instrument insofern anspruchsvoller, da nun alle Länder zusätzlich ihre eigenen Landesziele erreichen müssen, bevor «überschüssige» Emissionsreduktionen an die Schweiz verkauft werden können.

Da die Schweiz eines der wenigen Länder ist, welches überhaupt ausländische Emissionsreduktionen ans eigene Ziel anrechnen will, ist es wenig wahrscheinlich, dass die internationalen Verhandlungen hinreichend konkrete und stringente Regeln hervorbringen. Daher hat der Bundesrat in seinem Vorschlag präzisiert, welche Mindestanforderungen ein Zertifikat erfüllen muss. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine minimale Wirksamkeit der Zertifikate besteht.

Darüber hinaus zielt die Minderheit II Müller-Altarmatt darauf ab, dass für alle Länder weiterhin Anreize bestehen, sektorenübergreifend eigene Landesziele festzulegen, die tatsächliche Emissionsreduktionsbemühungen verlangen. Ausserdem regelt sie den Fall, dass ein Vertragsland wider Erwarten keine Emissionsreduktionen transferieren kann, da es sonst z.B. seine eigenen Ziele verfehlen würde – was oftmals erst rückwirkend festgestellt wird.

Die Minderheit I Genecand ignoriert all diese Erfahrungen der letzten 10 Jahre und will gar unbestrittene Mindestanforderungen an Zertifikate aus dem Gesetz streichen. Sind diese Auslandsreduktionen aber gar nicht real, so sollte ganz darauf verzichtet werden. Ansonsten verschwenden wir Volksvermögen ohne zusätzlichen Klimaschutz zu ermöglichen.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, die Minderheit II Müller-Altarmatt anzunehmen. Diese ist besser als die Mehrheit (gemäss Bundesrat), und diese ist wiederum besser als Minderheit I Genecand, welche abzulehnen ist.

➔ WWF, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

**Art. 7a CO₂-Gesetz:
Grundsatz zur Verminderung bei hohen Treibhausgasemissionen**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein erprobtes Instrument, um die Einhaltung der Umweltgesetzgebung bei Grossprojekten rechtzeitig zu prüfen. Da es im Klimaschutz bisher keine konkreten Grenzwerte gab, galt bisher nur das allgemeine Minderungsgebot.

Mit dem Pariser Klimaabkommen wurde nun ein klares Ziel und damit eine Norm verabschiedet: Langfristig müssen die Treibhausgase auf netto null Emissionen reduziert werden. Kann also eine Anlage oder Infrastruktur auch langfristig nicht emissionsfrei betrieben werden, so müssen Emissionen andernorts reduziert oder im gleichen Umfang der Atmosphäre entzogen werden.

Würde das Klima neu explizit in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen, müsste die Klimaverträglichkeit von Grossprojekten verifiziert werden – was einer konsequenten Klimapolitik entsprechen würde, bis heute allerdings nicht verlangt ist.

Die neue Formulierung gemäss Minderheit Vogler geht leider nicht so weit. Sie will lediglich das übliche Minderungsgebot explizit festlegen. Es wäre also weiterhin möglich, Infrastruktur zu bauen, welche nicht zukunftsfähig ist. Dennoch ist dies eine notwendige Ergänzung, weil heute der Grundsatz zur Verminderung von Treibhausgasemissionen in Umweltverträglichkeitsprüfungen leider oft nicht berücksichtigt wird.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, die Minderheit Vogler anzunehmen.

➔ WWF, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

**Art. 8 / Art. 9 CO₂-Gesetz:
Gebäudeziele und Gebäudestandards**

In Art. 8 wird die bisherige Gesetzgebung weitergeführt und konkretisiert. Die Kantone werden verpflichtet, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die CO₂-Emissionen des Gebäudeparks bis 2027 gegenüber 1990 um die Hälfte sinken. In Art. 9 wird dann ein technologieneutraler Gebäudestandard definiert, welcher die CO₂-Emission (in kg pro Quadratmeter beheizte Fläche) begrenzt, sofern ein Gebäude neu gebaut wird oder ohnehin das Heizsystem ersetzt werden muss. Da die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe bei vermieteten Objekten nur indirekt wirkt, lösen diese Gebäudestandards das Problem des Mieter-Vermieter Dilemmas.

Richtig ausgestaltet haben diese beiden Artikel das Potential, zur wirksamsten Massnahme des neuen CO₂-Gesetzes zu werden. Um die Ziele des Paris-Abkommens einzuhalten, ist es unumgänglich, dass neue Anlagen und Infrastrukturen mittelfristig CO₂-neutral betrieben werden. Mit Wärmepumpen, Fernwärme, Holz- und Solarheizungen aber auch Biogas und künftig synthetischen Gasen stehen heute eine Vielzahl von Heizsystemen bzw. Energieträgern zur Verfügung, welche Öl- und Erdgasheizungen ablösen können. In Neubauten sind diese auch meist die kostengünstigste Option. In Altbauten kommen oft einmalige Systemänderungskosten hinzu (etwa der Rückbau eines Öltanks), die früher oder später ohnehin anfallen und jetzt via Gebäudesanierungsprogramm unterstützt werden können. Somit sind über die Lebenszeit auch im Gebäudebestand die erneuerbaren Alternativen meist die günstigere Variante. Art. 9 schützt den Eigentümer vor langfristig teuren Fehlentscheidungen und lässt ihm zugleich die freie Wahl, welche Technologien er beim nächsten ohnehin fälligen Heizungersatz zur Zielerreichung einsetzen will.

Jedes weitere Jahr ohne Gebäudestandard führt dazu, dass viele alte Öl- und Gasheizungen wiederum durch fossile Heizsysteme ersetzt werden und für weitere 25 Jahre hohe Emissionen verursachen. Deshalb ist Minderheit III Jans die beste Option. Zwar werden gegenüber dem Bundesrat die Grenzwerte markant erhöht und die Berücksichtigung von Sonderfällen gemäss dem Wunsch der Kantone deutlich flexibilisiert (siehe Abs. 2), dafür wird das Instrument im Jahr 2025 fix eingeführt, was enorme Planungssicherheit für Gebäudeeigentümer, Installationsbranche und Kantone ergibt. Die Minderheit III Jans erlaubt zudem die Berücksichtigung des kälteren Klimas der Bergkantone, die Anrechnung von Biogas an den Grenzwert und vermeidet eine Doppelregulierung für jene, die gleichzeitig eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, wie folgt abzustimmen:

Art. 8 Präferenzordnung: Minderheit II Girod (gemäss Bundesrat) besser als Mehrheit besser als Minderheit I Imark.

Art. 9 Präferenzordnung: Minderheit III Jans besser als Minderheit II Müller-Altarmatt besser als Minderheit I Fässler besser als Mehrheit.

➔ WWF, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Art. 11 Abs. 2 CO₂-Gesetz: CO₂-Neuwagenziel

Seit 2011 das CO₂-Neuwagenziel für PW-Flotten beschlossen worden ist, ist der CO₂-Ausstoss des Strassenverkehrs trotz Verkehrswachstum leicht gesunken. Der CO₂-Ausstoss des Verkehrs liegt aber immer noch höher als 1990 - ganz im Gegensatz zum sinkenden CO₂-Ausstoss bei Gebäuden, Industrie und Haushalten. Mit der Energiestrategie haben Bundesrat, Parlament und Bevölkerung bestätigt, dass die CO₂-Vorschriften für neue Autos auch künftig «immer dem EU-System anzupassen sind» (Bundesrätin Leuthard in der Debatte zur Energiestrategie im Ständerat vom 23.9. 2015) und dass sich die Schweiz mangels eigener Autoindustrie «der Entwicklung der technischen Vorgaben der EU im Bereich Personenwagen, Lieferwagen und Sattelschlepper anschliesst.» (Bundesrätin Leuthard in der Debatte zur Energiestrategie im Nationalrat vom 4.12. 2014).

Dennoch schlagen die Minderheiten II Schilliger und I Wasserfallen vor, dass in der Schweiz ab 2021 erstmals massiv weniger strenge CO₂-Zielwerte für Neuwagen erlaubt werden sollen, indem in der Schweiz länger als in der EU Ausnahmeregelungen erlaubt werden. Gemäss Berechnungen im Auftrag des BFE würden beide Minderheiten zu einer um 30 Prozent tieferen CO₂-Reduktion bei der Massnahme CO₂-Neuwagenziel führen als der Antrag der Mehrheit.

Nach der CO₂-Abgabe ist das Neuwagenziel das zweitwichtigste Instrument der Schweizer Klimapolitik.

Seit 2012 gelten in der Schweiz die identischen Vorschriften für den CO₂-Ausstoss von Neuwagen wie in der EU, inklusive identische Ausnahmeregelungen gemäss Art. 11 Abs. 2. Seither haben Autoimporteure ihr Sortiment umgestellt und Konsumenten kaufen dank dieser Massnahme häufiger sparsamere Fahrzeuge – auch um Treibstoffkosten einzusparen (z.B. CHF 590 pro Jahr beim Kauf eines Fahrzeuges mit 95g CO₂/km). Die meisten Grossimporteure haben das bisherige mit der EU identische CO₂-Ziel vollständig erreicht: In den Jahren 2015 bis 2017 haben jeweils zwischen 70 und 80 Prozent der Grossimporteure ihr CO₂-Ziel erreicht. Der Käufer eines Mercedes musste 2016 CHF 7.50 zusätzlich bezahlen. Weder Topographie noch der Diesel- oder Allrad-Anteil der Schweiz machen eine Ausnahme nötig, wie die Verkaufsstatistik zeigt.

Die sehr grossen Minderheiten II Schilliger und I Wasserfallen verlangen trotzdem, dass das Schweizer Parlament zum ersten Mal weniger strengere Vorgaben für Neuwagen als die EU beschliesst. Solche Vorschläge wurden vom Parlament seit 2014 schon drei Mal abgelehnt.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, in Block 2 bei Art. 11 Abs. 2 die Minderheit II Schilliger und I Wasserfallen abzulehnen (nicht zu verwechseln mit den Minderheiten Wasserfallen bei Abs. 1 und 3 desselben Art. 11).

➔ VCS, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch, 079 705 06 58

**Art. 18 bis 26 CO₂-Gesetz:
Emissionshandelssystem**

Bundesrat und Kommissionsmehrheit empfehlen, das bisherige Emissionshandelssystem für die rund 50 grössten Emittenten der Schweiz weiterzuführen, auf den Flugverkehr auszudehnen und dann auch mit dem europäischen Emissionshandelssystem (siehe Vorlage 17.073, Seite 21) zu verknüpfen.

Das Schweizer Emissionshandelssystem (CH-EHS) gibt es seit 2013 und 53 Grosse emittenten sind darin eingebunden. Das System funktioniert nicht, da die Preise künstlich tief gehalten werden durch zu viele Gratiszuteilungen, die Überschwemmung des Marktes aufgrund der Schliessung einer Raffinerie und die zu geringe Zahl von Marktteilnehmern. Schweizer Emissionsrechte wurden am 6.3.18 für 8 CHF/t versteigert. Zum Vergleich: Die CO₂-Abgabe beträgt aktuell 96 CHF/t CO₂, die externen Kosten liegen noch höher. Folglich sind die Anreize für Unternehmen zu tief, um wirkungsvolle Klimaschutzmassnahmen umzusetzen. Es wäre nachhaltiger und klimarelevanter, wenn dieses Geld direkt in effektive Klimaschutz-Massnahmen innerhalb der Firma investiert würde statt in den Kauf von Zertifikaten zu fliessen.

Nun schlägt der Bundesrat vor, das Schweizer System mit dem europäischen Emissionshandel (EU-EHS) zu verknüpfen. Das europäische System besteht seit 2005, wurde laufend revidiert, krankt jedoch ebenfalls an zu tiefen CO₂-Preisen (Kurs 5.11.18: 16.40 €/t CO₂) und zu vielen Gratisallokation. Ausserdem wird das EU-EHS durch die EU-Gesetzgebung zu Energieeffizienz und Erneuerbare Energie übersteuert. Deshalb ermöglicht das EU-EHS alleine kaum zusätzliche Emissionsreduktionen, denn aufgrund der aktuellen Regelungen ist es unwahrscheinlich, dass die Zertifikatspreise in der EU relevant steigen.

In der Schweiz besteht seit 2008 eine CO₂-Abgabe auf Brennstoffe. Die Unternehmen können sich von dieser befreien, wenn sie sich in einer Zielvereinbarung mit dem Bund verpflichten, wirtschaftliche Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen umzusetzen. Die beiden Energieagenturen EnAW und act beraten und begleiten die Unternehmen bei diesem Prozess. Das System wird von den Unternehmen und den Wirtschaftsdachverbänden als vorbildliche Branchenlösung gesehen. Tatsächlich liessen sich damit in den letzten 10 Jahren sehr viele Massnahmen umsetzen. Daher ist es naheliegend, dass neu alle Unternehmen sich via Zielvereinbarung von der CO₂-Abgabe befreien können. Emissionshandelssysteme sind unnötig und für die wenigen betroffenen Unternehmen ein Bürokratiemonster.

Die Minderheit Girod ist eine sinnvolle Rückversicherung für den Fall, dass die Verknüpfung mit dem EU-EHS nicht zu Stande kommt, da sie einen Rückfall auf das untaugliche CH-EHS verhindert. Denn das will niemand.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, den Konzeptantrag Minderheit Girod anzunehmen. Eventualiter: Restliche Minderheiten Imark, Wasserfallen und Schilliger ablehnen.

➔ WWF, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Art. 27 und 29 CO₂-Gesetz: Kompensation von Treibstoffen

2012 hat der Bundesrat vorgeschlagen, eine CO₂-Abgabe auf Treibstoffe einzuführen. Das Parlament hat dies abgelehnt und stattdessen nach dem Vorbild des Klimarappens der Erdölvereinigung einen Anreiz geschaffen, um innovative, private Projekte zur CO₂-Reduktion zu fördern.

Eine sehr knappe Mehrheit der UREK-N (20 Prozent erst ab 2030) will diese Klimaschutzprojekte in geringerem Ausmass finanzieren als der Bundesrat und die Minderheit III Vogler.

Eine Minderheit III Vogler (20 Prozent ab 2021, keine zusätzliche Vorgabe für erneuerbare Treibstoffe) korrigiert den Vorschlag des Bundesrates (15 Prozent ab 2021, davon 5 Prozent erneuerbare Treibstoffe) auf kostenneutrale Weise und führt zusätzlich eine Kosten-Obergrenze ein. Die Minderheit Grunder bei Art. 27 Abs. 3ter ermöglicht Massnahmen zu Gunsten der Elektromobilität.

Die Minderheit III Vogler will die bewährte Förderung zu Gunsten inländischer CO₂-einsparender Projekte erhöhen. Weil gleichzeitig auf die spezielle, kostspielige Förderung von Biotreibstoffen verzichtet wird (die der Bundesrat vorschlägt), sind die Kosten gemäss Schätzungen des Bundesrates bei Annahme der Minderheit III Vogler gleich hoch wie in der Variante des Bundesrates.

Im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates enthält die Minderheit III Vogler jedoch eine Garantie, dass die Kosten dieser Klimaschutzprojekte einen Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen. Damit wird einer Forderung des TCS entsprochen, der in der Variante des Bundesrates zu hohe Kosten befürchtet.

Die Minderheit Grunder bei Art. 27 Abs. 3ter fordert, einen kleinen Teil der Kompensation für Massnahmen zu Gunsten erneuerbarer Elektromobilität zweckzubinden – analog dem Vorschlag des Bundesrates zu Gunsten erneuerbarer Treibstoffe. Elektromobilitätsprojekte erstmals bei der Kompensationspflicht zuzulassen, eröffnet den Treibstoffimporteuren neue Möglichkeiten für zusätzliche, kostengünstige Projekte. Dadurch wird der Aufbau von Ladestationen am Wohnort und Arbeitsort erleichtert. Das ist eine wichtige Voraussetzung, um der Elektromobilität zum Durchbruch zu verhelfen.

Bei Art. 29 verlangt eine Minderheit Wasserfallen faktisch, dass weniger Projekte realisiert werden sollen und stattdessen die Treibstoffimporteure häufiger dem Bund eine reduzierte Sanktion bezahlen sollen.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, in Block 3 bei Art. 27 Abs. 2 Bst. b die Minderheit III Vogler anzunehmen, bei Art. 27 Abs. 3ter die Minderheit Grunder anzunehmen und bei Art. 29 Bundesrat und Mehrheit zu folgen (=Ablehnung Minderheit Wasserfallen).

➔ VCS, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch, 079 705 06 58

Art. 30a CO₂-Gesetz: Flugverkehr

Fliegen ist in den letzten Jahren massiv billiger geworden. Im Hitzesommer 2018 fanden weltweit so viele Flugreisen statt wie noch nie. Schweizerinnen und Schweizer steigen doppelt so häufig ins Flugzeug wie die Bewohner unserer Nachbarstaaten. Zwischen 2010 und 2016 haben die privaten Flugreisen der Schweizerinnen und Schweizer um 56 Prozent zugenommen. Der Flugverkehr wird in wenigen Jahren zum grössten Problem für den Schweizer Klimaschutz. Der Flugverkehr ist der einzige Bereich der Schweizer Klimapolitik ohne Klimaschutzmassnahme.

Eine grosser Teil der UREK-N (13 zu 12 Stimmen; Minderheit I Nussbaumer und Minderheit II Vogler) schlägt vor, eine Lenkungsabgabe auf Flugtickets einzuführen, die gleich hoch ist wie die Flugticketabgaben unserer Nachbarstaaten.

Mit den Minderheiten I Nussbaumer und II Vogler ist Umwegverkehr nach Frankfurt, London, München oder Amsterdam ausgeschlossen, weil dort ebenfalls eine gleich hohe oder höhere Abgabe auf Flugtickets zu bezahlen ist.

Alle Nachbarstaaten der Schweiz besitzen als nationale Massnahme eine Flugticketabgabe, weil im Flugverkehr keine globalen Klimaschutzmassnahmen in Sicht sind. Das globale CORSIA-Abkommen der Luftfahrtsbranche enthält weder eine Stabilisierung noch eine Reduktion der Flugverkehrsemissionen und ist bis mindestens 2027 für alle Vertragsstaaten freiwillig.

Gemäss der Minderheit I Nussbaumer wird der ganze Ertrag, gemäss der Minderheit II Vogler zwei Drittel des Ertrags der Lenkungsabgabe an die Bevölkerung zurückverteilt. Wenigflieger werden so finanziell belohnt – ganz im Gegensatz zu den gleichhohen Flugticketabgaben in den Nachbarstaaten, die nicht an der Bevölkerung zurückverteilt werden. Mit der Rückverteilung wird eine Lenkungswirkung erzählt, wie sich bei der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe bewährt hat.

Die Minderheit II Vogler schlägt vor, einen Drittel für Anpassungsmassnahmen an den Klimaschutz zu verwenden. Hitzesommer, Ernteaufälle, Bergstürze, Hochwasser, auftauender Permafrost-Boden und schneearme Winter nehmen tendenziell zu. Bergregionen, Landwirtschaft, Tourismus, Waldwirtschaft und Stromversorgung stehen vor grossen Herausforderungen. Die Anpassung an den Klimawandel ist mit steigenden Kosten verbunden.

Der internationale Flugverkehr bezahlt in der Schweiz weder Mineralölsteuer, noch Mehrwertsteuer oder CO₂-Abgabe. Die Flugticketabgabe korrigiert nur einen kleinen Teil dieser versteckten Subventionen. Analog zum Ausland sind die für die Hub-Strategie wichtigen Transitpassagiere von der Abgabe auszunehmen.

Empfehlung

In Block 3 bei Art. 30a die Minderheiten I Nussbaumer und II Vogler annehmen.

➔ VCS, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch, 079 705 06 58

Art. 31 CO₂-Gesetz: CO₂-Abgabe

Die CO₂-Abgabe ist ein bewährtes Klimaschutzinstrument, da es die Kostentransparenz verbessert und damit CO₂-ärmere Lösungen unterstützt. Da mindestens zwei Drittel der Einnahmen an Wirtschaft und Bevölkerung rückverteilt werden, ergibt sich ein soziales Korrektiv, ohne das Steueraufkommen des Bundes zu erhöhen. Bis zu einem Drittel der Einnahmen fließt direkt in Klimaschutzprojekte im Gebäudebereich und verstärkt damit die Lenkungswirkung. Die Erhebung der Abgabe ist äusserst kostengünstig möglich, da diese bei der Einfuhr respektive gemäss Mineralölsteuergesetz erhoben wird.

Viele Länder bauen dieses Instrument aus, andere (z.B. Deutschland) diskutieren die Einführung einer CO₂-Abgabe nach Schweizer Vorbild. Da sich die Unternehmen zudem von der Abgabe befreien können, sind keine unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten.

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE berechnet für die Festlegung der LSVA-Ansätze regelmässig die externen Kosten, auch diejenigen von CO₂. Man geht davon aus, dass 2021 die externen Kosten über 140 CHF/t CO₂ liegen werden und bis 2030 auf über 200 CHF/t CO₂ ansteigen.

Um die Lenkungswirkung der Abgabe zu verbessern, ist eine weitere Erhöhung unumgänglich. Dabei sollte mindestens die Höhe der externen Kosten erreicht werden, damit die Entscheider die wahren Kosten sehen. Die heutige CO₂-Abgabe von 96 CHF/t CO₂ liegt also tiefer als die externen Kosten und ermutigt somit, die Atmosphäre als kostengünstige Abfallgrube zu missbrauchen. Die schrittweise Erhöhung auf bis zu 210 CHF/t ist deshalb zwingend nötig.

Da die heutige CO₂-Abgabe nur auf Brennstoffen gilt, ist es konsequent, diese nun auch für Treibstoffe einzuführen (Minderheit Bäumle). Die Minderheit Thorens Goumaz ermöglicht, die Abgabe auf Finanzprodukte zu erweitern, da diese den CO₂-Fussabdruck der Schweiz dominieren (siehe Standpunkt zu Art 4 Abs 2 auf Seite 7).

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, dem Konzeptantrag Minderheit Bäumle zuzustimmen, bei Abs. 1 Minderheit Thorens Goumaz und bei Abs. 2 Minderheit I Thorens Goumaz zuzustimmen und Minderheit II Genecand abzulehnen. Bei Absatz 3 Minderheit Genecand ablehnen.

➔ WWF, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Art. 42 Abs. 1 CO₂-Gesetz: Internationale Klimafinanzierung

Die Schweiz verpflichtete sich als Industrieland im Rahmen des Pariser Klimaabkommens, angemessene Beiträge an die internationale Klimafinanzierung zu leisten. Die Industrieländer müssen gemeinsam Klimaschutzmassnahmen in besonders vom Klimawandel betroffenen Entwicklungsländern mit insgesamt 100 Milliarden US-Dollar pro Jahr unterstützen.

Bisher hat der Bund jährlich rund 300 Millionen Franken an die internationale Klimafinanzierung beigetragen. Er finanzierte diese vorwiegend aus den EZA-Rahmenkrediten.

Da die Klimafinanzierungsbeiträge der Schweiz bis 2020 stark erhöht werden müssen, stellt sich die Frage nach alternativen Finanzierungsquellen.

Das CO₂-Gesetz kann und muss (als Hauptinstrument zur Umsetzung des Pariser Klimaübereinkommens) die Bereitstellung von möglichst verursachergerechten und hinreichenden Mitteln für Klimaschutzmassnahmen sicherstellen.

Konkret bietet sich die Möglichkeit, einen Teil der Einnahmen aus Abgaben und Ersatzleistungen dafür einzusetzen. Dies entspricht dem Verursacherprinzip, ist gemäss juristischen Abklärungen verfassungskonform und mit dem Zweck des CO₂-Gesetzes vereinbar.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, die Minderheit Girod anzunehmen.

➔ WWF, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Abstimmungsempfehlungen zu Minderheitsanträgen

Gesetzesartikel	Minderheit	Empfehlungen
17.071 TOTALREVISION DES CO₂-GESETZES NACH 2020		
I EINTRETENSDEBATTE		
Nichteintreten	Minderheit Knecht	Ablehnen
Rückweisung	Minderheit Girod	Ablehnen (siehe Seite 3)
II DETAILBERATUNG		
BLOCK 1 (Art. 1-7a)		
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck	Minderheit I Imark Minderheit II Jans Minderheit III Müller-A.	Ablehnen Annehmen Annehmen
Art. 3 Verminderungsziele Abs. 1	Minderheit Imark	Ablehnen
Art. 3 Abs. 2	Minderheit I Schilliger Minderheit II Bäumle Minderheit III Müller-A.	Ablehnen Ablehnen Annehmen (siehe Seite 5)
Art. 3 Abs. 2 <i>Präferenzordnung</i> : Minderheit III Müller-A. <i>besser als</i> Mehrheit <i>besser als</i> Minderheit II Bäumle <i>besser als</i> Minderheit I Schilliger.		
Art. 3 Abs. 3	Minderheit I Vogler Minderheit II Thorens	Annehmen Annehmen
Art. 3 Abs. 3 (inkl. Titel)	Minderheit III Bourgeois	Ablehnen
Art. 3 Abs. 3 <i>Präferenzordnung</i> : Minderheit II Thorens Goumaz <i>besser als</i> Minderheit I Vogler (gemäss Bundesrat) <i>besser als</i> Mehrheit <i>besser als</i> Minderheit III Bourgeois.		
Art. 3 Abs. 5	Minderheit Bäumle	Annehmen
Art. 3 Abs. 6	Minderheit Genecand	Ablehnen
Art. 3 Abs. 6bis	Minderheit Thorens	Annehmen
Art. 3 Abs. 8	Minderheit Jans	Annehmen (siehe Seite 5)
Art. 4 Massnahmen	Minderheit Jans	Annehmen (siehe Seite 7)
Art. 5 Nationale Bescheinigungen	Minderheit Grunder	Annehmen
Art. 5 Abs. 1 bis und 1ter <i>Präferenzordnung</i> : Mehrheit <i>besser als</i> Bundesrat.		
Art. 6 Internationale Bescheinigungen	Minderheit I Genecand Minderheit II Müller-A.	Ablehnen Annehmen (siehe Seite 8)
Art. 7 Koordination der Anpassungsmassnahmen	Minderheit I Bäumle Minderheit II Müri	Ablehnen Ablehnen
Art. 7a Grundsatz zur Verminderung bei hohen Treibhausgasemissionen	Minderheit Vogler	Annehmen (siehe Seite 9)

BLOCK 2 (Art. 8-17)

2. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen

1. Abschnitt: Gebäude

Ganzer Abschnitt	Minderheit Knecht	Ablehnen
Art. 8 Grundsatz	Minderheit I Imark Minderheit II Girod	Ablehnen Annehmen (siehe Seite 10)

Art. 8 Präferenzordnung: Minderheit II Girod (gemäss Bundesrat) *besser als* Mehrheit *besser als* Minderheit I Imark.

Art. 9 Folgen bei Zielverfehlung	Minderheit I Fässler Minderheit II Müller-A. Minderheit III Jans	ggf. Annehmen ggf. Annehmen Annehmen (siehe Seite 10)
----------------------------------	--	---

Art. 9 Präferenzordnung: Minderheit III Jans *besser als* Bundesrat *besser als* Minderheit II Müller-A. *besser als* Minderheit I Fässler *besser als* Mehrheit.

2. Abschnitt: Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Art. 10 Zielwerte Abs. 1 und Abs. 2	Minderheit Wobmann	Ablehnen
Art. 10 Abs. 1bis	Minderheit Thorens	Annehmen
Art. 10 Abs. 3 und 4	Minderheit Wobmann	Ablehnen
Art. 11 Zwischenziele, Erleichterungen und Ausnahmen Abs. 1 (Art. 12 Abs. 1)	Minderheit Wasserfallen	Ablehnen
Art. 11 Abs. 2	Minderheit I Wasserfallen Minderheit II Schilliger	Ablehnen Ablehnen (siehe Seite 11)
Art. 11 Abs. 3	Minderheit Wasserfallen	Ablehnen
Art. 11 Abs. 4	Minderheit Schilliger	Annehmen
Art. 12 Berichterstattung & Vorschläge Abs. 2	Minderheit Wobmann	Ablehnen
Art. 12 Abs. 3	Minderheit Nussbaumer	Annehmen
Art. 13 Individuelle Zielvorgabe	Minderheit Schilliger	Ablehnen
Art. 15 CO ₂ -vermindernde Faktoren bei einzelnen Fahrzeugen	Minderheit Semadeni	Annehmen
Art. 16 CO ₂ -vermindernde Faktoren bei Neuwagenflotten	Minderheit Bäumle	Annehmen
Art. 17 Ersatzleistungen	Minderheit Wobmann	Annehmen

BLOCK 3 (Art. 18-30)

3. Kapitel: Emissionshandelssystem und Kompensation bei fossilen Treibstoffen

1. Abschnitt: Emissionshandelssystem

Ganzer Abschnitt	Minderheit Girod	Annehmen (siehe Seite 12)
Art. 19 Teilnahme: Betreiber von Luftfahrzeugen	Minderheit Imark	Ablehnen
Art. 21 Rückerstattung der CO ₂ -Abgabe	Minderheit Wasserfallen	Ablehnen
Art. 23 Ausgabe von Emissionsrechten	Minderheit Schilliger	Ablehnen
Art. 26 Ersatzleistung bei Nichtabgabe	Minderheit Wasserfallen	Ablehnen

2. Abschnitt: Kompensation bei fossilen Treibstoffen

Art. 27 Grundsatz Abs. 1	Minderheit Rösti	Annehmen
Art. 27 Abs. 2	Minderheit I Schilliger	Ablehnen
	Minderheit II Rösti	Ablehnen
	Minderheit III Vogler	Annehmen (siehe Seite 13)

Art. 27 Abs. 2 *Präferenzordnung*: Minderheit III Vogler *besser als* Bundesrat *besser als* Mehrheit *besser als* Minderheit I Schilliger *besser als* Minderheit II Rösti.

Art. 27 Abs. 3 *Präferenzordnung*: Bundesrat *besser als* Mehrheit.

Art. 27 Abs. 3bis	Minderheit Grunder	Annehmen (siehe Seite 13)
Art. 27 Abs. 3ter	Minderheit IV Grunder	Annehmen
	Minderheit V Thorens	Annehmen

Art. 27 Abs. 3ter *Präferenzordnung*: Bundesrat *besser als* Minderheit V Thorens *besser als* Minderheit IV Grunder *besser als* Obsiegendes aus Abstimmungskaskade bei Art. 27 Abs. 2.

Art. 29: Ersatzleistung	Minderheit Wasserfallen	Ablehnen (siehe Seite 13)
-------------------------	-------------------------	-------------------------------------

3. Abschnitt: Flugticketabgabe

Art. 30a Abgabe auf Flugtickets	Minderheit I Nussbaumer	Annehmen
	Minderheit II Vogler	Annehmen (siehe Seite 14)

BLOCK 4 (Art. 31- Schluss)

4. Kapitel: CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen

1. Abschnitt: Erhebung der CO₂-Abgabe

Art. 31 CO ₂ -Abgabe (siehe Art. 32, 39, 44)	Minderheit Bäumle	Annehmen
Art. 31 Abs. 1	Minderheit Thorens	Annehmen
Art. 31 Abs. 2	Minderheit I Thorens	Annehmen
	Minderheit II Genecand	Ablehnen

Art. 31 Abs. 2 *Präferenzordnung*: Minderheit I Thorens *besser als* Bundesrat *besser als* Minderheit II Genecand.

Art. 31 Abs. 3	Minderheit Genecand	Ablehnen (siehe Seite 15)
----------------	---------------------	-------------------------------------

2. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber mit Verminderungspflicht

Art. 33 Betreiber mit Verminderungspflicht	Minderheit Schilliger	Ablehnen
Art. 34 Ersatzleistungen	Minderheit Rösti	Ablehnen

3. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen

Art. 35 Betreiber von WKK-Anlagen	Minderheit Bäumle	Annehmen
Art. 36 Rückerstattung	Minderheit Bäumle	Annehmen

5. Kapitel: Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe

Art. 39 Verminderung bei Gebäuden Abs. 1	Minderheit Thorens	Annehmen
Art. 39 Abs. 2	Minderheit I Bäumle	Annehmen
	Minderheit II Imark	Ablehnen

Art. 39 Abs. 2 *Präferenzordnung*: Minderheit I Bäumle *besser als* Mehrheit *besser als* Minderheit II Imark (gemäss Bundesrat).

Art. 39 Abs. 5	Minderheit I Schilliger	Ablehnen
	Minderheit II Knecht	Ablehnen

Art. 39 Abs. 5 *Präferenzordnung*: Mehrheit *besser als* Minderheit Knecht II (gemäss Bundesrat) *besser als* Minderheit Schilliger I.

Art. 40 Förderung von Technologien	Minderheit Schilliger	Ablehnen
Art. 41 Verteilung an Bevölkerung & Wirtschaft	Minderheit Bourgeois	Ablehnen
Art. 42 Zuweisung des Ertrags	Minderheit Girod	Annehmen (siehe Seite 16)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse:

MinöStG Art. 48 Rückerstattungen	Minderheit Nussbaumer	Annehmen
Nationalbankgesetz Art. 7	Minderheit Nussbaumer	Annehmen

Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme. Genehmigung und Umsetzung (Änderung des CO₂-Gesetzes) (17.073)

Bundesrat und Kommissionsmehrheit empfehlen, das bisherige Emissionshandelssystem für die rund 50 grössten Emittenten der Schweiz weiterzuführen, auf den Flugverkehr auszudehnen und mit dieser Vorlage mit dem europäischen Emissionshandelssystem zu verknüpfen. Da das Inkrafttreten theoretisch schon vor dem Inkrafttreten der Totalrevision des CO₂-Gesetzes (17.071) geschehen könnte, werden hier auch die nötigen Anpassungen des aktuell gültigen CO₂-Gesetzes vorgenommen.

Das aktuelle Schweizerische Emissionshandelssystem (CH-EHS) hat sich als untauglich erwiesen, da es zu wenig Marktteilnehmer gibt, zu viele Gratiszuteilungen erfolgten und durch die Schliessung einer Raffinerie zu viele Emissionsrechte im Markt sind (siehe Standpunkt zu Art. 18-26, Seite 12).

Auch das europäische Emissionshandelssystem, welches bereits seit 2005 besteht, hat in der Realität die Funktion eines Klimaschutzinstrumentes nicht erfüllen können. Es ist ein reines Handelssystem für Zertifikate, welches den grössten Emittenten grosse finanzielle Gewinne brachte, da zu viele Emissionsrechte kostenlos zugeteilt werden. Aufgrund der letzten grossen Revision des Systems ist absehbar, dass die Emissionsrechte weiterhin viel zu günstig sein werden, um die nötigen Klimaschutzinvestitionen in den betroffenen Betrieben auszulösen. Widerspiegeln die Preise für Emissionsrechte nicht die externen Kosten von CO₂-Emissionen, so ist dies ein Anreiz zu viel CO₂ auszustossen. Die EU hat kürzlich die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien und Effizienz nochmals erhöht. Diese beiden Gesetzespakete werden in der EU primär zur Reduktion von CO₂ beitragen und das Emissionshandelssystem übersteuern. Weil die Ziele des Emissionshandelssystems zu schwach sein werden (minus 2.2 Prozent pro Jahr), sind die Erwartungen der Handelsplattformen auf hohe Preise wenig realistisch. Ausserdem erlaubt das EU-Regelwerk, dass falls die Preise tatsächlich stark ansteigen würden, weitere Emissionsrechte auf den Markt zu bringen und diesen Preisanstieg zu verhindern.

Eine Verknüpfung von zwei untauglichen Systemen lehnt die Umweltallianz ab. Es würde auch die Innovationskraft unserer Unternehmen schwächen und damit mittelfristig deren Konkurrenzfähigkeit. Das bestehende Schweizer System, welches künftig für alle anderen Schweizer Unternehmen gelten soll (Befreiung von der CO₂-Abgabe, falls eine Verminderungsvereinbarung abgeschlossen wird), ist zwar nicht perfekt, aber der Verknüpfung von zwei untauglichen Systemen klar vorzuziehen. Der Umstand, dass dank dieser Verknüpfung neu auch die Luftfahrt eingebunden wäre, ist zwar zu begrüßen. Die Berechnungen des BAZL zeigen jedoch, dass dies kaum einen Einfluss auf die Emissionsentwicklung der Luftfahrt hätte. Andere Instrumente sind hier wirksamer.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen nicht eintreten gemäss Minderheit imark. Eventualiter: Restliche Minderheiten imark, Wasserfallen und Schilliger ablehnen.

➔ WWF, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Voranschlag 2019 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2020-2022 (18.041)

Der Voranschlag 2019 soll nach dem nur mit Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommenen Mehrheitsantrag der Finanzkommission beim BAFU um CHF 7,7 Mio gekürzt werden.

Von den zwölf Veränderungen der Finanzkommission mit Einsparungen von total CHF 67 Mio gegenüber der Botschaft des Bundesrates betreffen sieben Globalbudgets der unterschiedlichen Stellen. Drei der Globalbudgets werden sogar noch um über CHF 6 Mio erhöht (BLW, EZV, BStGer Berufungskammer), die grösste Kürzung wird von der Kommission mit CHF 7,7 Mio beim BAFU beantragt.

Eine solche Kürzung beim Globalbudget des BAFU ist nicht gerechtfertigt. Von der Kürzung wären folgende wichtigen Aufgaben betroffen:

- *Forschung*: Da das BAFU über keine eigenen Forschungseinrichtungen verfügt, muss es für die nötigen fachlichen Grundlagen mit externen Fachleuten zusammenarbeiten können. Wissenschaftliche Grundlagen für die Umweltpolitik sind wichtig.
- *Kernaufgaben* des Vollzugs und Umweltbeobachtung: Dies umfasst unter anderem das frühzeitige Erkennen von Umweltproblemen, das Monitoring betreffend Luft, Lärm, Gesundheit etc. und die Begleitung und Unterstützung des Vollzugs der Kantone.
- *Aktionspläne Pflanzenschutzmittel und Biodiversität*: Der Nationalrat hat sich in den letzten Jahren mehrfach klar für die beiden Aktionspläne ausgesprochen u.a. im Postulat [12.3299](#) betreffend den Pflanzenschutzmitteln und in der Legislaturplanung [16.016](#) betreffend biologische Vielfalt. Nun, da der Bundesrat die Aktionspläne vorgelegt hat, müssen sie auch umgesetzt werden können. Ohne Mittel bleiben sie tote Buchstaben.
- *Weiteres* (bundesinterne Leistungen, Kommissionen, etc.)

Eine Kürzung beim BAFU von CHF 7,7 Mio würde verhindern, wichtige Aufgaben für die Umwelt, für die Erfüllung der Ökosystemleistungen und für die Verminderung der Folgen des Klimawandels zu erfüllen. Dies bei einer Entlastung des Bundeshaushaltes von 0,01 Prozent. Das ist nicht sinnvoll und nicht verhältnismässig.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, beim Kürzungsantrag betreffend BAFU um 7,7 Mio für die Minderheit zu stimmen und damit dem Antrag des Bundesrates zu folgen.

➔ BirdLife Schweiz, Werner Müller, werner.mueller@birdlife.ch,
079 448 80 36

Mo. UREK. Weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden (18.3712)

Motionen (Erstrat)

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu ergreifen, mit denen die Verwendung von Plastikverpackungen und Einwegkunststoffprodukten innert nützlicher Frist erheblich reduziert und so die durch diese Produkte verursachte Umweltverschmutzung verringert werden kann. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass so viel Plastik wie möglich ersetzt wird. Zu diesem Zwecke sind Forschung und Innovation zu fördern.

Plastik, das in die Umwelt gelangt, stellt ein erhebliches Umweltproblem dar, weil es sich über Jahrhunderte nur in kleinere Teile (Mikro- und Nanoplastik) zersetzt und daher nicht nur für die Biodiversität, sondern letztlich auch für die menschliche Gesundheit ein Risiko darstellt. Doch auch die mit der Gewinnung von Ressourcen (Erdöl-Förderung), dem Recycling und der Verbrennung (CO₂-Ausstoss) einhergehenden Umweltbelastungen gilt es zu minimieren. Gemäss dem letzten Umweltprüfbericht der OECD produziert weltweit nur Dänemark mehr Abfälle pro Person als die Schweiz. Mit einer Recycling-Quote von ca. 50 Prozent bei Siedlungsabfällen allgemein und nur ca. 10 Prozent bei Plastik ist die Schweiz noch weit von der Kreislaufwirtschaft entfernt.

Die Motion setzt richtigerweise vorbeugend an, indem sie die Reduktion von Plastikverpackungen und -produkten statt z.B. besseres Recycling fordert. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass der simple Ersatz durch andere Materialien nicht zwingend zu einer Verringerung der Umweltbelastung führt. Oft ist der Verzicht auf Unnötiges bzw. der Umstieg auf Mehrwegsysteme zielführender.

Da die Motion jedoch explizit die Verringerung der Umweltverschmutzung als Ziel deklariert, empfehlen die Umweltorganisationen, sie anzunehmen.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, die Motion anzunehmen.

➔ Greenpeace Schweiz, Marco Pfister, marco.pfister@greenpeace.org,
076 532 73 97

Abstimmungsempfehlungen für traktandierte Geschäfte gemäss separaten Listen

Empfehlung

Parlamentarische Initiativen 1. Phase

<u>17.462</u>	Pa.Iv. Rutz Gregor. Den Verkehrsfluss auf Hauptverkehrsachsen nicht verunmöglichen	Ablehnen
<u>17.455</u>	Pa.Iv. Thorens Goumaz. Verfassungsgemässe Geschäfte der SNB im Zeichen der Nachhaltigkeit	Annehmen
<u>17.487</u>	Pa.Iv. Flach. Klarheit und mehr Sicherheit für stillstehende AKW. Betriebsbewilligung nach zwei Jahren Stillstand aussetzen	Annehmen

UMWELTALLIANZ

Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33, Fax 031 313 34 35, info@umweltallianz.ch

Mitglieder

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91, F 061 317 92 66
www.pronatura.ch

VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 0848 611 611, F 0848 611 612
www.verkehrsclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21, F 01 297 21 00
WWF Suisse, Avenue Dickens 6, 1006 Lausanne
T 021 966 73 73, F 021 966 73 74
www.wwf.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41, F 044 447 41 99
www.greenpeace.ch

Kooperationspartner

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21, F 044 275 21 20
www.energiestiftung.ch

BirdLife Schweiz

SVS, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20, F 044 457 70 30
www.birdlife.ch

Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen: www.umweltrating.ch